

## 159 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

## Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1946,  
betreffend Beihilfen zu den Unterstützungen nach dem Kleinrentnergesetz (Kleinrentnergesetznovelle 1946).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Österreichischen Staatsbürgern mit dem Wohnsitz im Inlande, die auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1929, B. G. Bl. Nr. 251, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1930, B. G. Bl. Nr. 239 (Kleinrentnergesetz), und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen, im Bezu-

ge einer Kleinrentnerunterstützung stehen, werden Beihilfen im Ausmaße von 50 v. H. der bisher bezogenen Unterstützungen gewährt.

(2) Die Beihilfen werden rückwirkend vom 1. Juli 1946 gewährt.

§ 2. Die aus der Gewährung der Beihilfen erwachsenden Kosten trägt der Bund.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Die Nationalräte Mikola, Dr. Paunovic, Rainer u. Gen. haben in der Frühjahrsession einen Antrag wegen Besserstellung der Kleinrentner eingebracht. Auch aus den Kreisen der Kleinrentner selbst werden immer häufiger Klagen über die Unzulänglichkeit der derzeitigen Kleinrentnerunterstützungen laut. Diese Klagen müssen als begründet anerkannt werden, wenn man bedenkt, daß die geltenden Unterstützungen in neun Stufen gegliedert, sich auf 10 bis 54 S im Monat belaufen.

Die Bundesregierung hat, um diesen Wünschen und Beschwerden im Rahmen des für die Staatsfinanzen Tragbaren entgegenzukommen, den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Beihilfen im Ausmaße von 50 v. H. der bisher bezogenen Unterstützungen im Nationalrat eingebbracht.

Dieser Gesetzentwurf sieht vor, daß österreichischen Staatsbürgern mit dem Wohnsitz im

Inlande, die auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1929, B. G. Bl. Nr. 251, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1930, B. G. Bl. Nr. 239 (Kleinrentnergesetz), und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen, im Bezug einer Kleinrentnerunterstützung stehen, Beihilfen im Ausmaße 50 v. H. der bisher bezogenen Unterstützungen gewährt werden.

Die Beihilfen werden rückwirkend vom 1. Juli 1946 gewährt und belasten den Bund.

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 1946 ist das Gesamterfordernis für die Kleinrentnerfürsorge mit 5,400.000 S beziffert, die finanzielle Auswirkung von Beihilfen im Ausmaße von 50 v. H. würde demnach im Jahr rund 2,700.000 S betragen. Die vorgesehene Rückwirkung per 1. Juli 1946 bedingt eine Mehrbelastung von rund 1,350.000 S im laufenden Jahr.